

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (AEBB) (05.2022)

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Bestellungen der Auftraggeberin sowie sämtlichen Angeboten und Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers an die Auftraggeberin zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Auftraggeberin im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt.

Bestellungen und Leistungsabrufe durch die Auftraggeberin sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen verpflichten nur, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Bestellschreiben der Auftraggeberin und das zugrundeliegende Angebot des Auftragnehmers;
- das Verhandlungsprotokoll, soweit vorhanden
- im Ausschreibungsverfahren von der Auftraggeberin ausdrücklich in Bezug genommene besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis einschließlich der diesem zugrunde liegenden Zeichnungen, Muster usw.
- diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen“ (07/2018)
- die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
- die „Betriebs- und Baustellenordnung für Fremdfirmen der Regionetz GmbH“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung
- die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung als Mindeststandard für die technische Ausführung
- im Übrigen das gesetzliche Werkvertragsrecht (BGB).

2.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsbestandteile in Absatz 2.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht der Text den Plänen vor. Bei Widersprüchen in den Vorgaben einer einzelnen Vertragsunterlagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die qualitativ höherwertige und konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ausdrücklich einer abweichenden Vereinbarung zu.

2.3. Wenn und soweit der Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) eröffnet ist, werden die als Anlage beigefügten BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu Vertragsbestandteilen.

3. Vertretung der Auftraggeberin

3.1. Hat die Auftraggeberin für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Dritten (z.B. Architekt, Ingenieur oder Bauleiter) eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, nach Maßgabe der Auftraggeberin Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen, bleibt ausschließlich der Auftraggeberin vorbehalten. Insbesondere ist der Architekt nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten der Auftraggeberin einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist von der Auftraggeberin hierzu ausdrücklich bevollmächtigt.

4. Ausführung

- 4.1. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die die Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese Unterlagen unverzüglich nach Erhalt auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und der Auftraggeberin etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen und vorzulegen.
- 4.2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Bauablaufs ist die rechtzeitige Absprache (Erarbeiten eines gemeinsamen, abgestimmten Bauzeitenplans vor Baubeginn) aller an der Baumaßnahme beteiligten Firmen unbedingt erforderlich.
- 4.3. Der Auftragnehmer benennt schriftlich bei der Auftragserteilung den für seine Arbeiten voll verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer verantwortlich. Im Übrigen gilt § 13.
- 4.4. Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers ist mit der zur Leitung der Baustelle erforderlichen Vollmacht auszustatten. Er muss berechtigt sein, Weisungen und Mitteilungen der Auftraggeberin in Empfang zu nehmen und notwendige Anordnungen zu treffen. Er muss über den Inhalt der Vertragsbedingungen unterrichtet sein.
- 4.5. Es ist täglich ein Bautagebuch vom Bauleiter des Auftragnehmers zu führen, das von ihm auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen ist und von der Auftraggeberin jederzeit eingesehen werden kann. Ausgenommen sind Hausanschlüsse und Kleinmaßnahmen nach Abstimmung mit der Auftraggeberin. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Insbesondere muss das Bautagebuch folgende Angaben enthalten:
- Wetterlage;
 - Massenmehrungen;
 - Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen des Auftragnehmers;
 - die besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle;
 - Abweichungen vom geplanten Bauablauf;
 - Besprechungsnotizen und Vermerke der Baubesprechung.

Das Bautagebuch wird fortlaufend nummeriert und ist bei der Schlussabrechnung vorzulegen. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist eine Durchschrift zeitnah (spätestens innerhalb von 5 Tagen) vorzulegen.

- 4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Baustelleneinrichtung und Beginn der Arbeiten über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Er ist insbesondere verpflichtet, sich Unterlagen und Angaben für alle im Baubereich verlegten Kabel, Leitungen und Rohre selbst zu beschaffen. Bei den Baulastträgern der Versorgungsleitungen ist rechtzeitig eine örtliche Einweisung zu beantragen.
- 4.7. Die Zuleitung und der Verbrauch des erforderlichen Baustroms und Wassers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.8. Handwerksleistungen gem. Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) dürfen nur von Auftragnehmern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer verfügen. Der schriftliche Nachweis der Handwerksrolleneintragung ist vor Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer der Auftraggeberin vorzulegen, sofern dies nicht im Zuge einer Unternehmensprüfung bereits erfolgt ist. Dieser schriftliche Nachweis darf zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns nicht älter als zwölf Monate sein.

5. Vorlage von Bescheinigungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsabschluss folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres geschehen ist:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,

- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge.

6. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Freistellung von Ansprüchen Dritter

6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte nach dem Mindestlohngesetz. Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin auf ihr Verlangen nach, dass er Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) ordnungsgemäß nachkommt.

6.2. Wenn und soweit der Anwendungsbereich des TVgG NRW eröffnet ist, gilt ergänzend das Folgende:

- Falls die Erbringung der Leistung nicht in den Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes fällt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt in der nach den Vorgaben des TVgG NRW bei Angebotsabgabe vorgesehenen Höhe zu zahlen und eine Erklärung über die Art der tariflichen Bindung seines Unternehmens und die Höhe des gezahlten Mindeststundenentgelts abzugeben. Sind mehrere der genannten Bestimmungen erfüllt, verpflichtet sich der Auftragnehmer die für seine Beschäftigten günstigste Regelung anzuwenden.
- Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt werden, in gleicher Weise entlohnt werden, wie seine eigenen regulär beschäftigten Mitarbeiter.
- Zudem sind alle Angebote der vom Auftragnehmer sorgfältig ausgewählten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften dahingehend zu prüfen, ob die Angebote auf der Basis der maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und Mindestarbeitsbedingungen kalkuliert sein können.
- Voraussetzung für die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz von Nachunternehmern ist, dass der Auftragnehmer den einzuschaltenden Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegt und dies der Auftraggeberin mitteilt.
- Der Auftragnehmer hält die Auftraggeberin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme der Auftraggeberin, ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggeberin Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der § 2 Abs. 1-4 des TVgG NRW vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin ein Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 1-4 TVgG NRW bereitzuhalten, auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.
- Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen eine Verpflichtung § 2 Abs. 1-4 TVgG ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Nettoauftragssumme, bei mehreren Verstößen bis zu 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeits-

kräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

- Insgesamt ist die Auftraggeberin auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aber nicht berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verhängen, die 5 % der Nettoauftragssumme überschreitet.
- Der Auftraggeberin steht darüber hinaus bei einer schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1-4 TVgG NRW das Recht zur fristlosen Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages zu. Das Gleiche gilt, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften begangen wird oder wenn der Auftragnehmer nicht seiner Pflicht nachkommt, auch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1-4 TVgG NRW zu verpflichten.

6.3. Auf § 19 des Mindestlohngesetzes sowie § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wird hingewiesen.

7. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, die Vorschriften der Verbände, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV hat der Auftragnehmer die Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, die sich aus der beruflichen Tätigkeit seiner Beschäftigten oder durch die Verwendung der bereitgestellten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe ergeben. Die Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und der Auftraggeberin spätestens mit der Auftragsbestätigung vorzulegen.

Maschinen oder Anlagen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind der Auftraggeberin oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin im Vorfeld eine Gefährdungsanalyse gemäß § 3 BetrSichV für das von ihm zu liefernde und zu montierende Anlagenteil zu erstellen und der Auftraggeberin auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

8. Abfallentsorgung

Der Auftrag ist unter Einhaltung der Vorschriften nach den Abfallgesetzen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Altölverordnung, der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffVO), dem ADR sowie der sonstigen rechtlichen Vorgaben auszuführen.

Die zu liefernden Behälter sind vom Auftragnehmer mit der jeweiligen AVV-Nummer bzw. entsprechend der Gefahrstoff-Verordnung sowie dem ADR zu kennzeichnen.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle erhält der Auftragnehmer von der Auftraggeberin spätestens vor Abtransport der Abfälle gemäß der eANV einen elektronisch signierten Ausdruck des Begleitscheins. Kopien der gültigen Nachweise sind beim Transport bereitzuhalten (Entsorgungsnachweis / Sammel-entsorgungsnachweis / vereinfachter Nachweis / vereinfachter Sammelnachweis).

Abfallmenge und Verbleib gefährlicher Abfälle werden im elektronischen Abfallnachweissystem vom Entsorger dokumentiert.

Bei der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind der Auftraggeberin vom Auftragnehmer nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - spätestens bei Rechnungslegung - Kopien der vollständig ausgefüllten Übernahme-scheine vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Auftraggeberin jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/ Übernahmescheine – zu überprüfen.

9. Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle

- 9.1. Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Baubereiches dem Verwendungszweck des Auftragnehmers entspricht.
- 9.2. Die Auftraggeberin behält sich die Bauleitung vor. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gestellung einer eigenen verantwortlichen Bauaufsicht.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den nach § 59a BauO NRW für die Baumaßnahme Verantwortlichen unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Die Bauleitung der Auftraggeberin weist den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten in die Örtlichkeit ein. Den Anordnungen der Bauleitung hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.
- 9.5. Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere Schäden und Verunreinigungen, die der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer zu vertreten haben, sind zu beseitigen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.
- 9.6. Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Nachunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der Auftraggeberin befinden.
- 9.7. Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind. Hierzu gehört u. a. die Sicherung, Absperrung, Beleuchtung und gegebenenfalls Bewachung der Baustelle, die Beschilderung entsprechend der Straßenverkehrsordnung bei Arbeiten im Straßenraum, die Säuberung der Straße und Fußwege, sowie Grundstückszufahrten und Laufstege entlang der Baugruben in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Baustelle muss täglich mit Schluss der Arbeitszeit aufgeräumt und gesichert sein.
- 9.8. Sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) gefordert werden, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- 9.9. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung regelmäßig den durch seine Arbeiten anfallenden Bau-schutt, anfallende Abfälle und Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Baustelle abzufahren. Hierzu gehört auch die Reinigung der Straßen und Zufahrtswege, soweit den Auftragnehmer oder einen seiner Nachunternehmer ein Verschulden für die Verunreinigung trifft. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen über die Sinkkästen in das Kanalsystem gelangen. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigungen zu schützen; eventuell verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.
- 9.10. Im Baustellenbereich vorhandene Anlagen, wie Hydranten, Schächte, andere Versorgungsleitungen, Kanäle usw. sind je nach Erfordernis gegen Beschädigung zu sichern.
- 9.11. Nach Beendigung der Arbeiten am Bau sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben, soweit den Auftragnehmer oder einen seiner Nachunternehmer ein Verschulden an den Veränderungen trifft.
- 9.12. Alle unter Ziffern 9.5 bis 9.11 genannten Sicherungs- und Säuberungsmaßnahmen führt der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung aus. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 9.13. Kommt der Auftragnehmer seinen unter Ziffern 9.5 bis 9.11 genannten Verpflichtungen nicht nach, ist die Auftraggeberin nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

10. Baumaterialien

Werden vom Auftragnehmer Materialien (z. B. Rohre, Formstücke, Armaturen, Kabel, Muffen, sonstige Leitungsteile, Kleinmaterial usw.) zum Einbau auf der Baustelle bereitgestellt, so muss er der Bauleitung Gelegen-

heit geben, sich von der Güte des Materials vor dem Einbau zu überzeugen. Gegebenenfalls sind auf Verlangen der Bauleitung Gütenachweise (z. B. Prüfzeugnisse) vorzulegen.

Von der Auftraggeberin zu stellendes Material ist im Lager der Auftraggeberin unter Angabe der Auftragsnummer abzuholen.

Ausgebautes Material (Rohre, Kabel usw.) bleibt Eigentum der Auftraggeberin und ist dieser zu übergeben.

11. Inbetriebsetzungen und Probetriebe

Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit der Auftraggeberin festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

12. Aufmaß

Das Aufmaß wird gemeinsam durch Bevollmächtigte der Auftraggeberin und des Auftragnehmers erstellt. Die erforderlichen Skizzen und Massenzusammenstellungen erfolgen durch den Auftragnehmer.

Die Vergütung für die geleisteten Arbeiten erfolgt auf der Grundlage des von der Auftraggeberin geprüften und anerkannten Aufmaßes unter Einbehaltung der vereinbarten Sicherheitsleistung.

13. Nachunternehmer

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Ungeachtet der Zustimmung der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Subunternehmer einzusetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelne Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.

14. Auftragsvergabe

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Arbeiten in mehreren Losen an verschiedene Unternehmer zu vergeben.

15. Änderungen des Vertrages, Nebenleistungen, Preisermittlung, Vergütung, Zahlung

- 15.1. Der Auftraggeberin bleibt vorbehalten, für den Auftragnehmer zumutbare Änderungen des Vertrags gemäß § 650b BGB vorzunehmen. Die Vergütung richtet sich dann nach § 650c BGB.
- 15.2. Führen Änderungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt.
- 15.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung der Auftraggeberin verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 15.4. Für von der Auftraggeberin gestellte Teile und Materialien sind notwendige Transportkosten innerhalb des Werkes der Auftraggeberin sowie Schutzvorkehrungen nicht extra zu vergütende Nebenleistungen.

- 15.5. Als Nebenleistung, die in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen ist, gilt auch jeder Transport und jede Zwischenlagerung von angelieferten sowie von vorhandenen, ausgebauten und wieder zu verwendenden Materialien (wie z.B. Platten, Pflaster usw.) im Baustellenbereich.
- 15.6. Außerdem gehören Maßnahmen zur Sicherung von Baugruben, Arbeitsräumen und Gräben gegen Tagwasser zu den Pflichten des Auftragnehmers, die als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet werden.
- 15.7. Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn die Auftraggeberin sie zuvor bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.
- 15.8. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Mengen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalpreis, nach Stundenlohnsätzen) vereinbart ist. Die Vergütung bemisst sich nach Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl im Leistungsverzeichnis angegeben wird.

Wenn mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart wird, werden mit dem Pauschalpreis alle zur vertragsgemäßen Erstellung des beauftragten Werkes erforderlichen Leistungen abgegolten.

- 15.9. Über die Angebotspreise hinaus werden keine besonderen Vergütungen für Nebenleistungen gewährt, wenn nicht besondere Positionen im Leistungsverzeichnis hierfür vorgesehen sind.
- 15.10. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die vertragliche Dauer der Bauzeit. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen nicht vergütet.
- 15.11. Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, gelten die Angebots- und Vertragspreise für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Baustelle einschließlich Abladen und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner von der Auftraggeberin angeordneten Leistungsänderung kommt.

- 15.12. Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet.

Führt der Auftragnehmer auf Anordnung der Auftraggeberin Stundenlohnarbeiten aus, so hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung bei der Bauleitung einzureichen und sich von dieser bestätigen zu lassen. Die Stundenlohnzettel müssen das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, den genauen Ausführungsort auf der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte, deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die Gerätegrößen enthalten sowie die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft ggf. mit Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit einschließlich in dem Verrechnungssatz nicht enthaltener Erschwernisse.

Die Unterschrift unter den Stundenzetteln stellt kein Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Erbringung der darin aufgeführten Leistungen sowie keine Abnahmeerklärung dar, sondern nur die Bestätigung, dass die Stunden erbracht wurden - unabhängig davon, ob sie als Stundenlohnarbeiten oder als vertraglich geschuldete Leistung vergütet werden.

- 15.13. Der Auftragnehmer kann von der Auftraggeberin Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Bei der Vorlage von Folgerechnungen bzw. bei Vorlage der Schlussrechnungen sind vorausgegangene und abrechnungsmäßig zu berücksichtigende Rechnungen grundsätzlich mit anzugeben. Geleistete Abschlags- und Vorauszahlungen sind in nachfolgenden Rechnungen und vor allem in den Schlussrechnungen jeweils namhaft zu machen. Sind die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers nicht vertragsgemäß, kann die Auftraggeberin die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
- 15.14. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung. Soweit Skontoabzug vereinbart wurde, ist dieser auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen

Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

16. Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Schadensersatzansprüche

- 16.1. Die im Bauzeitenplan und/oder im Bestellschreiben aufgeführten Fristen sind Vertragsfristen.
- 16.2. Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere aufeinanderfolgende Regentage, Wolkenbrüche auch in der wärmeren Jahreszeit, Stürme auch in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 20 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

17. Vertragsstrafe

- 17.1 Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist (Fertigstellung der kompletten geschuldeten Leistung) in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag des Verzuges 0,19 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme. Unter „Nettoabrechnungssumme“ ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen.

Werden Termine einvernehmlich verschoben, gelten diese neuen Fristen auch für die Vertragsstrafe, ohne dass es hierfür einer neuen Vereinbarung bedarf.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich die Auftraggeberin noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Sie kann sie vielmehr bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.

Der Auftraggeberin bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Durch den Einbehalt der Vertragsstrafe wird nicht ausgeschlossen, dass die Auftraggeberin entsprechende weitergehende Forderungen geltend macht.

- 17.2. Weitere Vertragsstrafen können sich aus den BVB TVgG NRW ergeben, soweit dieses anwendbar ist, vgl. Ziffer 2.3.

18. Abnahme

- 18.1. Hat der Auftragnehmer seine Gesamtleistung ohne wesentliche Mängel fertig gestellt, so findet auf Anforderung des Auftragnehmers die Abnahme statt.
- 18.2. Die Parteien führen in angemessener Frist nach Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers eine förmliche Abnahme durch. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 18.3. Die Abnahme der endgültig wiederhergestellten Straßenoberflächen findet bei größeren Baumaßnahmen zusammen mit einem Vertreter der Auftraggeberin, des Auftragnehmers und der zuständigen Kommune statt.
- 18.4. Rechtliche Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Ebenso wird eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.5. Abnahmen werden erst durchgeführt, wenn alle abzunehmenden Bauleistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß erbracht und keine wesentlichen Mängel vorhanden sind. Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat sie auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken.
- 18.6. Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme wegen wesentlicher Mängel oder wegen nicht fertig gestellter Leistung, so hat der Auftragnehmer nach Herstellung der vertragsgerechten Leistung die Abnahme erneut schriftlich zu beantragen.

- 18.7. Die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, die im Protokoll festgelegt wird, zu beseitigen. Über die Mängelbeseitigungen des Auftragnehmers erfolgt eine förmliche Abnahme.

19. Mängelansprüche

- 19.1. Für die Mängelansprüche der Auftraggeberin gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B in allen Fällen fünf Jahre. Diese Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 19.2. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evtl. zu viel gezahlter Vergütung, die dem Auftragnehmer gegenüber seinem Nachunternehmer zustehen, aufschiebend bedingt an die Auftraggeberin ab, und zwar für den Fall, dass
- der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens, stellt oder
 - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
 - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung an.

- 19.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Abs. 7 VOB/B) nicht nach, kann ihm die Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass sie ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen. Stattdessen und in Abweichung von der VOB/B kann die Auftraggeberin auch nach Ablauf dieser Frist den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und den Auftragnehmer mit den Kosten dieser Mängelbeseitigung belasten. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zur Kündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B nicht berechtigt.

20. Sicherheiten

20.1. Sicherheit durch Bürgschaften, Anforderungen

Auf Verlangen der Auftraggeberin ist Sicherheit durch Bürgschaften zu leisten. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunde ist der Auftraggeberin schriftlich einzureichen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung (§ 770 Abs.1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und - soweit nicht die Forderung des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist - auf die Einrede der Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Ansprüche Bürgschaft gesicherten Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

20.2. **Sicherheit für die Vertragserfüllung**

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft entsprechend Ziffer 20.1. in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu stellen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 14 Werktagen nach Vertragsabschluss, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von jeder Zahlung einen Geldbetrag in Höhe von 5 % der jeweiligen Nettoauszahlungssumme als Sicherheit einzubehalten. Die Auftraggeberin ist nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abgedungen. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche in ihr erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind.

20.3. **Sicherheit für die Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit)**

Als Sicherheit für eventuelle Mängelansprüche (Gewährleistung) werden 3 % der Schlussrechnungssumme (netto; inklusive baukonstruktiven Nachträgen gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 VOB/B, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche) einbehalten. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft entsprechend Ziffer 21.1. stellt. Die Auftraggeberin ist nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abgedungen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) hat die Auftraggeberin nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

21. **Gefahrtragung, Haftung, Rückgabe beigestellter Baustoffe**

21.1. Anstelle von § 7 VOB/B gilt die Gefahrtragsregelung des § 644 BGB.

21.2. Von der Auftraggeberin beigestellte Baustoffe hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und zu versichern.

21.3. Beigestellte Baustoffe, die der Auftragnehmer nicht verwendet hat, sind nach der Abnahme dem Auftraggeber unter Angabe der Auftragsnummer zu übergeben.

22. **Produkthaftung**

Sollte die Auftraggeberin aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit der Leistungen und/oder Produkte des Auftragnehmers in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zum Ersatz aller der Auftraggeberin insoweit in Betracht kommenden Schäden, etwa der Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

23. **Haftpflchtversicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflchtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Produkthaftungsrisiko entsprechend Ziffer 23 sowie das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflchtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- Euro 2,5 Mio. für Personenschäden und
- Euro 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen der Auftraggeberin nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist der Auftraggeberin auf ihren Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen oder fortzufahren. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

24. Freistellungsbescheinigung

Gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ ist die Auftraggeberin verpflichtet, von den an den Auftragnehmer ab 01. Januar 2002 zu zahlenden Vergütungen (einschließlich MwSt.) einen Steuerabzug von 15 % vorzunehmen, wenn keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

25. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Auftraggeberin an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

26. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

27. Kündigungsrechte

Die Auftraggeberin kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).

Kündigt die Auftraggeberin aus wichtigem Grund und hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so werden die bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen Leistungen vergütet, sofern sie dem Auftraggeber von Nutzen sind.

Im Übrigen richten sich das Kündigungsrecht der Auftraggeberin sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B. Für das Kündigungsrecht des Auftragnehmers einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.

Weitere Kündigungsrechte können sich aus den BVB TVgG NRW ergeben, soweit dieses anwendbar ist, vgl. Ziffer 2.3.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Projektunterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an die Auftraggeberin herauszugeben.

28. Teilkündigung

- 28.1. Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der Auftragnehmer im Falle der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

- 28.2. Bei Kündigung von Eventualpositionen (Bedarfspositionen) schuldet die Auftraggeberin nur die Zahlung der bisher beauftragten und erbrachten Leistungen. Mehrkosten oder Schadensersatzansprüche für entfallene Leistungen können nicht gefordert werden.

29. Überzahlungen

Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

30. Kooperationspflicht

- 30.1. Der Auftragnehmer ist auch bei Behinderungen, deren Tatsache und Wirkungen für die Auftraggeberin offenkundig sind, zur schriftlichen Behinderungsanzeige verpflichtet, es sei denn, die Behinderung ist unstrittig.
- 30.2. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer am elektronischen Gutschriftenverfahren mit Leistungserfassung durch den Auftragnehmer und Leistungskontrolle durch die Auftraggeberin teilzunehmen.

31. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen geheim zu halten. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die ihm zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Daten mit Sorgfalt behandelt werden und nicht für andere Zwecke weitergegeben und weiterverwendet werden.

Zu einer entsprechenden Geheimhaltung hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten.

32. Datenschutz

- 32.1. Wenn und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung eines nach diesen Allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen geschlossenen Vertrages personenbezogene Daten der Auftraggeberin und/oder Dritter im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet und die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geschlossen haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diesen Umstand unter Angabe der Einzelheiten der Auftragsverarbeitung zu informieren. In einem solchen Fall werden die Parteien unverzüglich eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen.
- 32.2. Die nachfolgenden Regelungen der Absätze 3 bis 9 gelten, sofern nicht in einem AV-Vertrag oder einer sonstigen Verpflichtungserklärung anders geregelt.
- 32.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutz- und Telekommunikationsgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung wie beispielsweise EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sowie nationaler Anpassungsgesetze, BDSG (neu), TKG (Telekommunikationsgesetz), TMG (Telemediengesetz), etc. Alle im Rahmen der Leistungserbringung tätigen Mitarbeiter sind zu der Einhaltung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der EU-DSGVO (insb. Art. 29), sowie des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 TKG verpflichtet.
- 32.4. Zu den allgemeinen Pflichten zählt auch eine angemessene Notfallplanung. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen (Sicherheitskonzept, Zertifizierung, etc.).
- 32.5. Der Auftragnehmer wird den Besteller von allen Ansprüchen Dritter und Kosten umfassend auf erstes Auffordern freistellen, die sich aus einer Verletzung dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen ergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Verletzung dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen durch Mitarbeiter und/oder Berater des Auftragnehmers.
- 32.6. Alle Kenntnisse zu Daten und Informationen, die im Rahmen einer Leistungserbringung erlangt werden, werden ausschließlich zweckgebunden verwendet. Eine weitergehende Nutzung der Daten und Informationen – oder Teile oder Verknüpfungen hieraus – sowie eine Weitergabe an Dritte ist untersagt bzw. bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 32.7. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 32.8. Der Auftragnehmer gewährleistet bei von ihm zu verantwortenden Verbindungen oder Zugängen zu unseren IT-Systemen den Ausschluss der Beeinträchtigung durch passive oder aktive Angriffe aus oder über den Netzbe-
reich des Auftragnehmers (Hierzu zählen unter anderem: Trojanische Pferde, Ransomware, Viren, Würmer, DDoS- oder DDoSAPT-Attacken, Angriffe zum Abhören von Verbindungen).
- 32.9. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich informieren, sofern eine Beeinträchtigung der Verarbeitung
der Daten des Bestellers droht.
- 32.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen UnbundlingAnforderun-
gen; insbesondere zur Umsetzung des von der Auftraggeberin entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dür-
fen Daten oder Informationen i.S.d. § 9 EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen
können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung durch die und nach Vorgabe ge-
genüber der Auftraggeberin an Dritte weitergegeben werden. Die Auftraggeberin behält sich zur Überwachung
der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten
und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen betref-
fen.

33. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer sagt zu, nur dann über das Objekt in den Medien zu berichten, wenn vor der Veröffentli-
chung eine Abstimmung mit der Auftraggeberin erfolgt ist.

Liegt eine Zustimmung von Seiten der Auftraggeberin zur Veröffentlichung nicht vor, so ist der Auftragnehmer
verpflichtet, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine,
ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am
Bau beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, besonders gegenüber allgemeiner Presse, Fach-
presse, Rundfunk und Fernsehen etc.. Fotografieren und dergleichen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher
Genehmigung der Auftraggeberin gestattet.

Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich
der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur
mit vorheriger Genehmigung der Auftraggeberin erlaubt.

34. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

- 34.1. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-
rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer kann jedoch
auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 34.2. Anwendbar ist das autonome deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausge-
schlossen.
- 34.3. Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder
werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen
Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmun-
gen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem
am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführ-
barkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in
der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des
BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestim-
mungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

Anlage:

BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen